

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

Die Gesellschaft ist nach § 161 Aktiengesetz zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verpflichtet. Nach dem Aktiengesetz trifft diese Pflicht börsennotierte Gesellschaften, deren Aktien zu einem von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt zugelassen sind.

Die Entsprechenserklärung wird gemäß § 161 Abs. 2 AktG den Aktionären und allen anderen Interessierten auf der Internetseite der Gesellschaft <http://investors.zooplus.com/> dauerhaft zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat der zooplus AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Einschränkungen entsprochen wird:

Ziff. 3.8 Abs. 2: Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates wurde ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht fördert. Nach ihrer Einschätzung sichert die D&O-Versicherung in erster Linie die Gesellschaft ab und schützt allenfalls in zweiter Linie das Vermögen der einzelnen Organmitglieder.

Ziff. 4.2.3: Das Vorstandsoptionsprogramm der Gesellschaft enthält keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, unvorhergesehene Entwicklungen. Aus Sicht des Aufsichtsrats, der sich der Vorstand anschließt, widerspricht eine Wertobergrenze der Incentivierungsidee des Optionsmodells. Darüber hinaus könnte das als Voraussetzung für die Ausübung von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsprogramm 2007/II gewählte Erfolgsziel, die Anknüpfung an bestimmte Umsatzerlöse, entgegen der Empfehlung des Corporate Governance Kodex nicht als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung angesehen werden. Die Gesellschaft hat sich für eine Anknüpfung an bestimmte Umsatzerlöse entschieden, da diese nach Auffassung der Gesellschaft ein maßgeblicher Maßstab für den Unternehmenserfolg sind.

Ziff. 4.2.5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4.2.4: Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. April 2007 nicht individualisiert aus. Im Übrigen wird ein Vergütungsbericht nach den Empfehlungen in Ziff. 4.2.5 erstellt.

Ziff. 5.2, 5.3: Der Aufsichtsrat der zooplus AG besteht derzeit nur aus drei Personen. Wegen dieser geringen Größe hat er mit Ausnahme des Vergütungsausschusses keine weiteren Ausschüsse gebildet. Um eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, bleibt im Übrigen das Gesamtgremium zuständig.

Ziff. 5.4.1: Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht derzeit keine Altersgrenze. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll unabhängig von einer festen Altersgrenze unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Erfahrung sowie der individuellen Leistungsfähigkeit der Kandidaten erfolgen.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 und 2: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben ihrer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine solche würde aus Sicht der Gesellschaft keinen zusätzlichen Anreiz zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungs- und Beratungsaufgabe durch den Aufsichtsrat schaffen. Außerdem werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz bei der Vergütung nicht berücksichtigt, da die Gesellschaft eine solche Differenzierung auch wegen der Größe des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll erachtet. Derzeit weichen die Aufgaben des Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht derart erheblich von denjenigen des dritten Aufsichtsratsmitglieds ab, dass eine unterschiedliche Vergütung gerechtfertigt wäre.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Zwischenberichte werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen. Da die Umsatzerlöse aus ihrer Sicht einen entscheidenden Maßstab für den Unternehmenserfolg bilden, wird die Gesellschaft ihre vorläufigen Umsatzzahlen aber auch künftig möglichst zeitnah zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlichen.

Ziff. 7.1.3 i.V.m. Ziff. 4.2.5: Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht bzw. in den Vergütungsbericht. Die Gesellschaft unterhält keine wertpapierorientierten Anreizsysteme. Über die Aktienoptionsprogramme der zooplus AG enthält der Geschäftsbericht nähere Angaben. Diese gewährleisten nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 26. Mai 2009, ergänzt durch die Erklärung vom 01. September 2009, hat die zooplus AG mit Ausnahme der genannten und nachfolgend aufgeführten sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. seit dessen Geltung in der ergänzten Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen:

Ziff. 6.6: Der Besitz von jeweils mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des gesamten Vorstands und Aufsichtsrats wurde ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen gelegt. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Gesellschaft hat den Halbjahresbericht H1 2009 einmalig ca. drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht. Hintergrund für diese Abweichung war die Vorbereitung auf einen Segmentswechsel in den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse. Künftig werden die Zwischenberichte wieder jeweils ca. zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb bzw. nur knapp außerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht werden.

München, 26. März 2010

Für den Aufsichtsrat



Felix von Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Cornelius Patt



Florian Seubert